

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Spannungsebene der Entnahme	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Jahresleistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Jahresleistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	5,87	1,19	26,25	0,37
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	7,81	1,99	49,52	0,33
Mittelspannung	10,66	2,14	47,23	0,68
Umspannung Mittel/Niederspannung	8,95	3,00	66,46	0,70
Niederspannung	9,43	3,18	48,96	1,59

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

Gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. 12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis des am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH sowie des am 08.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes des vorgelagerten Netzbetreibers Westnetz GmbH wurden die Netzentgelte der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab dem 01.01.2018.

Die neuen Referenzpreise stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und der vorgelagerte Netzbetreiber Westnetz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Entgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

Weist das aktuelle Preisblatt für ein künftiges Kalenderjahr für eine Netzebene einen niedrigeren Preis aus, ist dieser niedrigere Preis für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung der nachgelagerten Netzebene zu verwenden. Das „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ bleibt dadurch unverändert und kommt wieder zur Anwendung, wenn die Netzentgelte der Netzebene über das Niveau des Referenzpreisblattes steigen.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 1 und Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.